



Verkündet am 18.11.2003

Wieschnewski
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT BOCHUM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit
des Herrn Dr. [REDACTED]

Klägers,



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Aulinger und Partner, Frankenstr. 348,
45133 Essen

gegen

Herrn [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meiser & Glänzer, Bahnhofstr. 38,
45525 Hattingen

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 18.11.2003
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. van den Hövel
den Richter am Landgericht Culemann und
die Richterin Niehus
für Recht erkannt:



1. Es wird festgestellt, dass die unter dem 11.02.2003 durch den Beklagten ausgesprochene fristlose Kündigung des Gemeinschaftspraxisvertrages der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] unwirksam ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte aufgrund der im Namen des Klägers durch die Luther Menold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unter dem 02.04.2003 erklärte fristlose Kündigung des Gemeinschaftspraxisvertrages aus wichtigem Grund mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs am 03.04.2003 aus der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] ausgeschieden ist.
3. Der Beklagte wird verurteilt,
 - 3.1 gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe die Ausschreibung seines Vertragsarztsitzes zu beantragen und
 - 3.2 sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, dass der Vertragsarztsitz des Beklagten mit einem vom Kläger benannten Arzt besetzt wird.
4. Der Beklagte wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verurteilt, für den Zeitraum von einem Jahr ab Beendigung der Tätigkeit für die Praxis [REDACTED] jedwede konkurrierende Tätigkeit im Zulassungsbezirk der Praxis zu unterlassen.
5. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, zu unterlassen, Zutritt zu den Räumlichkeiten der radiologischen Praxis [REDACTED] zu nehmen.

6. Die weitergehende Klage und die Widerklage werden abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, in der Hauptsache zu 4.) und 5.) jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,00 €, im übrigen wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien betreiben seit März 2000 die radiologische „Gemeinschaftspraxis“ [REDACTED] [REDACTED] Fachärzte für Radiologie, in der [REDACTED] [REDACTED]. Vormalig hatte der Beklagte diese Praxis mit einem anderen Partner betrieben, zuletzt – vor der Aufnahme des Klägers – allein.

Der Vertrag über die Errichtung einer Gemeinschaftspraxis vom 14. März 2000 enthält u.a. folgende Regelungen (Anlage K 5):

§ 2 Abs. 2:

Die Gesellschafter sind gleichberechtigt. Ihnen obliegt die Pflicht zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitiger konsiliarischer Tätigkeit...

§ 5 Abs. 3:

... (S. 3): Der Einsatz des Personals ... sowie Neueinstellungen erfolgen im Einvernehmen der Gesellschafter.

§ 6 Abs. 1:

Die Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Gesellschafter gemeinsam...